

scharfsinnige Hypothese, daß Pirmin als Verfechter einer weitgehenden klösterlichen Unabhängigkeit nicht so sehr dem Herzog Theudebald, auf den die Tradition ausschließlich die Vertreibung von der Reichenau (727) zurückführt, als vielmehr dem Bischof von Konstanz erlegen sei, gegen den sich BM.² 37 unmittelbar gerichtet habe. Von einer so verstandenen geschichtlichen Stellung Pirmins aus erledigt sich auch Beyerles Auffassung, daß das Diplom Theudeberts IV. für Murbach von 728 (D. Merov. 95) eine Fälschung sei. T. S.

Howard Adelson and Robert Baker, The oath of purgation of pope Leo III in 800, *Traditio* 8 (1952) 35—80. — Aus einer sorgfältigen hs.lichen Untersuchung des Eidestextes und seiner verschiedenen Fassungen kommen Vff. zu dem Schluß, daß der von Leo III. am Vorabend der Kaiserkrönung Karls des Großen geleistete Reinigungseid weder ins römische noch in eins der germanischen Rechte paßt, wohl aber in einem gleichartigen Eid Pelagius' I. (556—561) eine Parallele findet. Die später von Burchard von Worms am Text vorgenommenen Änderungen hatten zum Zweck, jede mögliche Abhängigkeit des Papstes abzubiegen: *papa a nemine iudicatur*. K. R.

Heinrich Fichtenau, Karl der Große und das Kaisertum, *MIOG.* 61 (1953) 257—334. — Vf. konfrontiert Einhards Darstellung mit den Ann. Laureshamenses, nach denen Vorverhandlungen in der Peterskirche stattgefunden hätten und Karl den Wunsch der Versammlung, ihn als Kaiser zu sehen, nicht ablehnen wollte. Einen Widerspruch zwischen den Ann. Lauresh. und Einhard möchte der Vf. nur dann sehen, „wenn man in Karls Unwillen den Ausdruck eines generellen Programms sieht, nicht die Stellungnahme zu einer augenblicklichen Situation“ (S. 288). Karls Unmutsäußerung (Einhard) will der Vf. zwar nicht ohne Bedenken opfern (S. 275), sieht aber Einhards Darstellung in erster Linie an literarische Vorbilder gebunden. Beispiele aus Sueton, Orosius, Plinius u. a., nach denen antike Herrscher nicht den Anschein erwecken durften, sich zur Kaiserwürde gedrängt zu haben (S. 266 ff.), mußten nach Ansicht des Vf. Einhard zu der Meinung verhelfen, in der Weigerung eine gültige Verhaltensweise der römischen Herrscher vor sich zu haben; Karls Haltung entspräche durchaus den „Äußerungen antiker Imperatoren im entsprechenden Augenblick“ (S. 269). Mit diesen Vermutungen, die Beachtung verdienen, hat sich der Vf. eine gute Ausgangsposition für die Bewertung der Angaben der Ann. Lauresh. geschaffen. Er tritt für die Verfasserschaft Richbods von Trier-Lorsch ein (S. 321) und eröffnet wegen einiger Stilanklänge an Gerichtsurkunden und Urkunden Karls die Möglichkeit, daß Richbod, dem Richulf von Mainz schon auf dem Rückweg Karls 801 eine genaue Darstellung gegeben haben könnte (S. 316), seinem Bericht „amtliche“ Protokolle zugrunde gelegt habe (S. 319). Obwohl sich auch aus den Libri Carolini, die der Vf. einer längeren Untersuchung unterzieht (S. 276—287), keine grundsätzliche Abneigung der Autoren oder gar Karls gegen die Institution eines christlichen Kaisertums ableiten läßt, hat sich der Vf. nicht zu einer Überbetonung der Darstellung in den Ann. Lauresh. verleiten lassen; er meint, daß die wenigen gesicherten Zeugnisse aus der Zeit vor und nach 800 nicht ausreichen für eine konkrete Beleuchtung von Karls Einstellung zum Kaisertum. In seiner Umgebung bereitete sich aber etwas Neues vor — Vf. erinnert an den David- und Augustustitel, der Karl vor 800 beigelegt worden ist — und es entstehe der Eindruck, daß Karl die Dinge, auch die Verhandlungen in Rom, weder förderte noch hinderte. — Die Arbeit enthält viele wertvolle Anregungen und Teiluntersuchungen — z. B. die Stellung der Ann. Lauresh. zu den Reichsannalen, Ann. Nazariani, Ann. Mosellani und dem Fragmentum Chesnianum (S. 290—